

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Sendenhorst
- Abfallentsorgungssatzung –
vom 09.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung vom 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Sendenhorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Grundlage der Abfallentsorgung ist das Gebot der Abfallvermeidung für alle Bürger in Haushalt, Betrieb und Verwaltung. Die Abfallvermeidung besitzt Vorrang vor Abfallverwendung und Abfallverwertung.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 4. Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung an den Recyclinghöfen und Beförderung zur sog. Übergabestelle.
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen an stationären Sammelstellen mit einem Schadstoffmobil.
 6. Einsammeln diverser Abfälle, wie z. B. Restmüll, sperriger Abfall, Grünabfall, Pkw-Altreifen, Altholz, Styropor, Bauschutt, Kunststoffe, Baumischabfälle, Altmedikamenten, Korken, Metall, Papier und Pappe an den Recyclinghöfen und Befördern dieser Abfallfraktionen.
 7. Betrieb jeweils eines Recyclinghofes im Ortsteil Sendenhorst und im Ortsteil Albersloh.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle/Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Häckselung von Baum- und Strauchschnitt, sowie Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Erfassen von diversen Abfällen über die Recyclinghöfe). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der Kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und Karton erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreis Warendorf, der diesbezüglich einen Entsorgungsvertrag mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) in Ennigerloh geschlossen hat.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Sendenhorst sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 6 fallen.
2. alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zur Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH in Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind und nicht die Zuordnungskriterien der Anlagen 2 der genannten Betriebsordnung erfüllen.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Es handelt sich um Abfälle im Sinne der Nr. 2. dieses Absatzes. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
4. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Es handelt sich um Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S. 1234 f.), in der jeweils gültigen Fassung soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
5. Der Ausschluss der Abfälle gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen, nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet der Mischungsverhältnisse.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt an dem von ihr eingesetzten Schadstoffmobil angenommen.
Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf (Klein-)gartenabfälle im Sinne der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) vom 31.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird durch die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Verbrennens von Schlagabraum vom 15.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt /Gemeinde/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungs-

pflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. 80-l-Abfallbehälter
 2. 120-l-Abfallbehälter
 3. 240-l-Abfallbehälter
 4. 1,1 cbm-Container (Container nur für Restabfälle).
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit besonderer Kennzeichnung benutzt werden.
- (4) Für das Einsammeln von Bioabfällen sind folgende genormte Abfallbehälter (braun bzw. schwarz mit braunem Deckel) zugelassen:
 1. 120-l-Abfallbehälter
 2. 240-l-Abfallbehälter.
- (5) Für das Einsammeln von Altpapier durch den Kreis Warendorf sind folgende genormte Abfallbehälter (blau bzw. schwarz mit blauem Deckel) zugelassen:
 1. 120-l-Abfallbehälter
 2. 240-l-Abfallbehälter.

- (6) Für das Einsammeln von Leichtverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall durch die Systembetreiber des Dualen Systems sind zugelassen:
- Kunststoffsäcke (gelb) mit besonderer Kennzeichnung.
- (7) Für das Einsammeln von Weiß- und Buntglas sind Depotcontainer zugelassen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben grundsätzlich so viele Abfallbehälter jeweils für Restmüll und Bioabfälle nach § 10 bereitzustellen, dass sämtlicher anfallender Restmüll und sämtlicher Biomüll eingesammelt werden kann.
Gleiches gilt für die vom Kreis Warendorf durchgeführte Sammlung von Papier/Pappe/Kartonage.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Volumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 l pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfall-besitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Bett/ Beschäftigten	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ein Halb bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten an der Bürgersteigkante bzw. an den Straßenrändern der öffentlich befahrenen Straßen so aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke von den Anschlussnehmern an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Die Stadt kann den Aufstellungsort der Behälter und Säcke bestimmen.

Falls zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern private Grundstücke oder Wege befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zu deren Freihaltung verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Für Großraum-behälter ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Behälter werden zur Entleerung von ihrem Standplatz abgeholt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Standplatz der Behälter muss befestigt sein.
2. Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
3. Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Eis und Schnee gesäubert sein.
4. Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
5. Der Transportweg muss frei von Treppenstufen und Rampen sein.
6. Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein, etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
7. Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Behälter vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten entsprechend Abs. 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen.

- (2) Bei Straßenbauarbeiten und Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke bestimmen. Nur von diesem Standplatz werden die Abfallbehälter von der Abfall-beseitigung abgeholt.
- (3) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter, Abfallsäcke und Depotcontainer

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Metallen, Kunst- und Verbundstoffen, Altpapier, Bioabfällen sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depot- Container zu bringen und einzufüllen.
 2. Verpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den „Gelben Sack“ einzufüllen, der/die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden und in diesem „Gelben Sack“ zur Abholung bereitzustellen.
 3. Altpapier ist in die schwarze Tonne mit blauem Deckel einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Bioabfälle sind in das schwarze Gefäß mit braunem Deckel einzufüllen, das auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter bzw. in den 1,1 cbm-Container einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.

Mehr anfallender Restabfall kann in den schwarzen Sack mit Kennzeichnung eingefüllt werden und ist ebenfalls zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und ein Höchstgewicht von 90 kg nicht überschritten wird.
Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden.

Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt werden und sind zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie brennende, glühende oder heiße Abfälle und Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 6.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft von mehreren Haushalten auf dem gleichen Grundstück oder auch für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung kann sowohl für ein Abfallgefäß als auch für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Restabfall- und Bioabfalltonnen erfolgt im 2-Wo-chen-Rhythmus ab Grundstück im Wechsel. Die zugelassenen Kunststoffsäcke für Restabfall werden mit den für die Leerung bereitgestellten schwarzen Restabfallbehältern abgefahren.
- (2) Die Abholung der gelben Kunststoffsäcke (Gelber Sack) für Verpackungsmaterial aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück.
- (3) Die Leerung der Papiertonne („Blaue Tonne“) für Altpapier/Pappe/Kartonagen erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück.
- (4) Die Leerung der Abfallbehälter bzw. die Abholung der Abfallsäcke erfolgt jeweils werktags zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr. Liegt ein Abfuhrtermin auf einem Samstag, so beginnt die Abfuhr bereits um 5.00 Uhr.
- (5) Abfuhrtage und notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrige Abfälle werden auf schriftliche Anforderung (Anforderungskarte) des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer außerhalb der regelmäßigen Abfall-entsorgung getrennt abgefahren. Der Unternehmer teilt dem Antragsteller den Entsorgungstermin schriftlich mit.

- (2) Sperrige Haushaltsabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind gelegentlich in Wohnungen und Wohnheimen oder auf anderen Teilen des Grundstücks anfallende Möbelstücke, Sessel und Liegemöbel, Matratzen, Kinderwagen, leere Gefäße und leere Behälter und sonstiger sperriger Hausrat, der sicher im gerollten und gebundenen Zustand, soweit er flach zusammengelegt und zu ordentlichen Paketen verschnürt ist. Unteilbare sperrige Hausabfälle dürfen nur so schwer sein, dass sie von zwei Personen verladen werden können; ihre Länge darf 2 m nicht überschreiten. Die für eine Abfuhr bereitgestellte Menge Sperrgut darf nicht mehr als 2 cbm ausmachen.

- (3) Als sperrige Abfälle/Sperrmüll gelten nicht:
1. Abfälle aller Art aus Gewerbebetrieben, z. B. Werkstätten, Ladengeschäften, Lagern, Gaststätten, Praxen, Ateliers und dergleichen;
 2. Abfälle aus Hausumbauten, Bauelemente, Bauschutt, Elektrogeräte, Fahrräder, Folien, Garten- und Grünabfälle, Kartonagen, Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und deren Ersatzteile, Kühlgeräte, Metall, Öfen, Ofenrohre, Styropor, Verpackungsmaterial aus Holz oder Kunststoff und jede Art von gefüllten Behältnissen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr bzw. 5.00 Uhr an Samstagen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr weder gefährdet noch behindert werden können. Die Straßen und Gehwege dürfen nicht verschmutzt werden, Baumscheiben und Grünanlagen sind vom Sperrgut freizuhalten.
- (5) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung des Sperrguts entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu den Recyclinghöfen zu bringen. Dort können sie kostenlos abgegeben werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Sendenhorst und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Sendenhorst erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungs-berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - (a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

- (b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - (c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - (d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs.5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - (e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - (f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - (g) der Verpflichtung zur Wertstofftrennung nicht nachkommt (§ 13 Abs. 4);
 - (h) Abfälle, die vom Einsammeln oder Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage bringt (§ 9);
 - (i) die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17);
 - (j) nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 16 Abs. 3);
 - (k) an den Standorten der Depot-Container Transportbehältnisse oder Abfälle anderer Art als Altglas ablagert (§ 13 Abs. 2);
 - (l) Altglas außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depot-Container einwirft (§ 13 Abs. 9);
 - (m) den durch Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18);
 - (n) auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter oder Abfallsäcke für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier oder Leichtstoffe bereithält, dass sämtliche anfallenden Abfälle entsorgt werden können (§ 11 Abs. 1 und 2);
 - (o) schadstoffhaltige Abfälle nicht ordnungsgemäß trennt und entsorgt (§ 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sendenhorst vom 06.12.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2002 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 09.12.2011

gez. Streffing

Bürgermeister